

Einrichtungsübergreifendes Schutzkonzept für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Weil am Rhein



Inhalt

1.	Leitbild zum Kinderschutz	3
1.1.	Missbrauch	3
1.2.	Gewalt	7
2.	Personal	8
3.	Partizipation.....	12
3.1.	Beteiligung der Kinder.....	12
3.1.1.	Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung	12
3.1.2.	Kinder haben das Recht auf Gleichheit	13
3.2.	Beteiligung der Eltern.....	13
4.	Beschwerdekultur	14
4.1.	Beschwerdeverfahren für Eltern.....	14
4.2.	Wie bringen Kinder ihre Beschwerden zum Ausdruck?	14
4.3.	Wie werden die Beschwerden von Kindern bearbeitet?	15
4.4.	Was ist das Ziel der Beschwerdekultur?.....	15
5.	Vorgehensweise bei potentieller Kindeswohlgefährdung	16
5.1.	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	16
5.2.	Vorkommnisse, die die Meldepflichten gem. § 47 SGB VIII in Gang setzen	16
5.2.1.	Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende der Einrichtung	16
5.2.2.	Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Elternhaus	18
6.	Notwendige Unterlagen (in allen KiTas vorzuhalten):.....	21
7.	Dokumentation.....	22
	Anlage 1	23

1. Leitbild zum Kinderschutz

1.1. Missbrauch

Missbrauch findet in hohem Maße durch Personen im direkten Umfeld des Kindes statt. Hierzu gehören Mitglieder der Familien, Menschen in Institutionen aus dem Umfeld der Familien, Personen im weiteren sozialen Umfeld des Kindes und in seltenen Fällen auch Fremdtäter*innen. Missbrauch kann in den unterschiedlichsten Formen stattfinden. Sexuell, physisch oder psychisch. Jedes fünfte Kind ist in irgendeiner Form betroffen. Jede Form des Missbrauchs stellt eine Gefahr für Kinder dar und hinterlässt schwere Schäden an Körper und Seele des Kindes.

Um diesem Thema angemessen zu begegnen bedarf es einer Haltung der Achtsamkeit. Dabei geht es nicht darum, allen und jedem zu misstrauen oder um „totale Kontrolle“ – es geht darum, Vertrauen aufzubauen, den Kindern Gelegenheit zum Erzählen zu schaffen UND ihnen aufmerksam zuzuhören.

Missbrauch erfolgt bevorzugt in einem Umfeld, das

- eine Aufdeckung unwahrscheinlich macht, z.B. wegen einer Tabuisierung des Themas;
- eine Überstrukturierung aufweist (es ist absehbar wann sich welches Kind wo alleine aufhält);
- keine oder kaum Strukturen aufweist (keiner weiß wann und wo sich die Kinder genau aufhalten);
- wenig Sexualerziehung vermittelt wird;
- kein Wissen über Hilfemöglichkeiten besteht.

Um dem entgegenzuwirken sind in den städtischen KiTas in Weil am Rhein diejenigen Aspekte festgeschrieben, die diesen Aspekten entgegenstehen:

- strukturierter Tagesablauf
- feste Bezugspersonen
- Beschwerdemanagement

Damit sind angemessene Strukturen geschaffen und in den pädagogischen Konzepten aller Einrichtungen festgeschrieben, die dem Schutz der Kinder direkt dienen und die dafür sorgen, dass jederzeit Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus steht jede städtische Einrichtung zu folgenden wichtigen Aspekten des Kinderschutzes:

- ⊕ **Altersgemäße Aufklärung der Kinder:** Schon ab dem ersten Kindergartenjahr wird mit den Kindern altersgerecht über sexuellen Missbrauch geredet:
 - ❖ Was dürfen nur Mama und Papa, z.B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke
 - ❖ Was darf nur mit meinem Einverständnis passieren, z.B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke
 - ❖ An wen wende ich mich, wenn jemand etwas gemacht hat?
 - ❖ An wen wende ich mich, wenn ein/e Erzieher*in nicht auf NEIN oder STOP hört?
 - ❖ An wen wende ich mich, wenn Mama oder Papa (oder ein anderes Familienmitglied) nicht auf NEIN oder STOP hören?
- ⊕ **Pädagogische Arbeit mit Körperthemen:** Im Rahmen der täglichen pädagogischen Arbeit werden über alle Kindergartenjahre wiederholt folgende Themen zum Kinderschutz behandelt
 - ❖ Projekte und Arbeit zur Wahrnehmung und Benennung des eigenen Körpers, z.B. Wie heißen alle Körperteile, inklusive der Geschlechtsteile, kreative Projekte zur Darstellung und Einzigartigkeit des eigenen Körpers, Turnen, Tanzen, Musikhören mit dem eigenen Körper
 - ❖ Wie und wo sind meine körperlichen Grenzen? Z. B. mit Themen wie „Mein Körper gehört mir“, „Wie wahre ich Grenzen?“, „Wie verhalte ich mich in „unangenehmen“ Situationen?“, „Was empfinde ich als angenehm/unangenehm und wie kann ich das äußern?“
 - ❖ Wahrnehmung, Benennung und Regulation von Gefühlen. Die Wahrnehmung, Benennung und Regulation von Gefühlen stellen eine zentrale Entwicklungsaufgabe von Kindern dar. Die pädagogischen Fachkräfte achten auf eine wertungsfreie, achtsame und feinfühlige Begleitung/Co-Regulation und sind sich gleichzeitig dessen bewusst, dass sie im Sinne des Lernens als Vorbild fungieren.

 **Nähe und Distanz:** Körperliche und emotionale Nähe sind Teil des KiTa-Alltags. Die körperliche Kontaktaufnahme erfolgt jedoch nur als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes, jedes Kind kann immer frei entscheiden, ob es jede Form der körperlichen Nähe von Erwachsenen annehmen oder ausschlagen möchte. Küsse auf den Mund oder die Wange überschreiten das professionelle Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Bezugsperson und Kind. Ausnahme sind hier lediglich durch das Kind initiierte Küsse auf die Wange der Bezugsperson – dies wertet das Team als legitime Geste der Zuneigung der Kinder. Die Mitarbeitenden können in einem solchen Fall diese Geste der Zuneigung je nach individueller Befindlichkeit zulassen oder auch ablehnen. Hierbei muss auf die Gleichbehandlung aller Kinder geachtet werden, jede Bezugsperson muss eine individuelle Grundsatzentscheidung bezüglich ihrer körperlichen Grenzen (z.B. Wangenküsse) treffen und diese den Kindern kommunizieren.

 **Schutz der Intimsphäre:**

- ❖ **Wickelsituation:** Das Wickeln ist ein sehr privater Vorgang. Jedes Kind hat ein Recht darauf, das Wickeln durch bestimmte Bezugspersonen abzulehnen. Das Wickeln wird vorrangig von festen Teammitgliedern der Gruppe übernommen. Auf Wunsch der Kinder dürfen aber auch Praktikanten oder „Bufdis“ nach einer Einweisung diese Aufgabe übernehmen. Das Wickeln der Kinder darf zum Schutze der Privatsphäre der Kinder nur in gesonderten Räumlichkeiten stattfinden, hierbei wird die Tür jedoch nie ganz geschlossen. Dies gewährt einerseits die Privatsphäre des Kindes und andererseits die Sicherheit der Kinder und Erwachsenen. Das absichtliche, für das Kind wahrnehmende Prüfen des Windelinhals durch Riechen oder lautes Kommentieren stellt eine Grenzverletzung dar und wird abgelehnt.
- ❖ **Toilettengang:** Gemeinsame Toilettengänge entsprechen in vielen Bereichen der natürlichen Entwicklung der Kinder. Das Erkennen der körperlichen Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen ist z.B. ein wichtiger Prozess in der kindlichen Entwicklung und soll den Kindern nicht vorenthalten werden. Vor dem Öffnen einer Toilettentür kündigt sich die Bezugsperson an („Darf ich reinkommen?“ Erlaubnis einholen). Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung geleistet. Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Bezugspersonen werden dabei berücksichtigt bzw. explizit nachgefragt ob eine bestimmte Bezugsperson wickeln darf.

 **Eincremen:** Das Eincremen, z.B. mit Sonnencreme, führen die Kinder möglichst selbstständig durch. Die Bezugspersonen leisten altersentsprechend Hilfestellung. Ebenso wie beim Wickeln, werden verbale und nonverbale Signale der Kinder bezüglich der Wahl der eincremenden Bezugsperson respektiert.

 **Nacktheit/Doktorspiele:** Kein Kind wird gegen seinen Willen gezwungen sich auszuziehen, auch nicht, wenn im Garten mit Wasser gespielt wird. Die Bezugspersonen der Einrichtung achten zudem darauf, dass kein Gruppenzwang auf einzelne Kinder bezüglich Nacktheit oder Ausziehen ausgeübt wird. Zudem achten die Bezugspersonen (bei Nackt-Sein im Garten) auf potentielle erwachsene „Zuschauer“ jenseits des Zaunes, die stehenbleiben oder oft auftauchen und sprechen diese gezielt an bzw. melden diese ggf. bei der Polizei. Die Kinder dürfen ihre Körper gegenseitig erkunden, das ausdrückliche Einverständnis aller beteiligten Kinder vorausgesetzt. Die Erziehenden achten dabei sensibel auf Altersunterschiede zwischen den beteiligten Kindern und die damit einhergehenden Machtverhältnisse. Aufgrund der Verletzungsgefahr ist es den Kindern jedoch verboten, sich Dinge einzuführen. Sobald sich ein Interesse der Kinder bezüglich Nacktheit und sogenannter „Doktorspiele“ ankündigt, werden Regeln des Umgangs miteinander verstärkt besprochen. Niemand darf gezwungen werden seine Geschlechtsteile zu zeigen und niemand darf seinem Gegenüber seine Geschlechtsteile zeigen, ohne sein Gegenüber vorher gefragt zu haben. Erwachsene nehmen unter keinen Umständen aktiv an diesen Vorgängen teil. Sie sorgen lediglich dafür, dass keine Grenzüberschreitungen unter den Kindern stattfinden. Dennoch ist allen Bezugspersonen bewusst, dass Kinder solche Spiele gerne unbeaufsichtigt vornehmen und eine ständige Überwachung weder möglich noch erstrebenswert ist. Daher werden mit den Kindern regelmäßig die Regeln des Umgangs miteinander besprochen und mögliche Beschwerdeverfahren aufgezeigt. Zum Schutz der Kinder insbesondere in unübersichtlichen Spielsituationen achtet das pädagogische Personal darauf, die Kinder in regelmäßigen Abständen im Blick zu behalten und bekannte, schwer einsehbare Spielbereiche regelmäßig zu sichten.

 **Schlafsituation/Ausruhen:** Die Kinder dürfen sich zum Einschlafen zu den Bezugspersonen kuscheln, denn die Ausruh- und Schlafsituation soll in einer gemütlichen Atmosphäre möglich sein. Keine Bezugsperson sucht jedoch aktiv die körperliche Nähe, wenn dieses Bedürfnis nicht von den Kindern ausgeht. Kinder dürfen sich in der Schlafsituation – mit Ausnahme der Unterwäsche bzw. Windel – entkleiden, falls das ihr Wunsch ist. Sie werden aber zu keiner Zeit von der Bezugsperson dazu aufgefordert oder ermuntert. Die Bezugspersonen behalten alle Kleidung an.

Essen/Nahrungsaufnahme

Mahlzeiten werden als bewusste Zeiten der Beziehungspflege verstanden, welche wiederum die Grundlage für Bildung darstellt. Professionelles Handeln beginnt mit Selbstreflexion: Bei der Mahlzeitenbegleitung sind pädagogische Fachkräfte und hauswirtschaftliche Kräfte in besonderer Weise herausgefordert, ihre persönliche Haltung, ihre eigene Ess-Sozialisation und -Erfahrung konstruktiv in Abgleich mit dem pädagogischen Konzept sowie mit den Maßnahmen des Gewaltschutzkonzepts zu bringen.

Mediennutzung und Datenschutz

Digitale Medien werden in den Einrichtungen bewusst und verantwortungsvoll eingesetzt. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte und Daten der Kinder steht dabei im Vordergrund. Die Nutzung von Foto- und Videoaufnahmen ist klar geregelt und erfolgt ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Die pädagogischen Fachkräfte sind im achtsamen Umgang und Einsatz von digitalen Geräten geschult.

Umgang mit herausforderndem Verhalten

Dem pädagogischen Fachpersonal ist bewusst, dass das Verhalten der Kinder vielfältige Ursachen hat. Daher verpflichtet es sich, nicht aufgrund einzelner Beobachtungen oder eines subjektiven Gefühls vorschnell zu agieren, sondern abgesehen von unmittelbaren Krisensituationen – systemisch und planvoll zu handeln. Pädagogische Fachkräfte intervenieren und schützen andere Kinder, ohne dabei selbst körperliche oder seelische Gewalt gegenüber dem Kind anzuwenden, das als herausfordernd wahrgenommen wird.

1.2. Gewalt

Gewalt kann – in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität – in jeder pädagogischen Einrichtung, im häuslichen Umfeld des Kindes und weiteren sozialen Umfeld vorkommen. Dies erfordert eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden für die verschiedenen Formen der Gewalt. Zu unterscheiden sind hierbei folgende Formen von Gewalt:

Seelische Gewalt: Beschämen, Anschreien, Demütigen, Ausgrenzen, Überfordern, Überbehüten, Ablehnen, Bevorzugen, Abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, Bedrohen, Beleidigen, Erpressen, Isolieren.

Seelische Vernachlässigung: emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, Ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen.

Körperliche Gewalt: unbegründet festhalten, Einsperren, Festbinden, Schlagen, Zerren, Schubsen, Treten, zum Essen zwingen, Verbrühen, Verkühlen, Vergiften.

Körperliche Vernachlässigung: unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z. B. nach Unfällen) und Unterstützung.

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht: Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen.

Sexualisierte Gewalt: ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen, Küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Posen fotografieren.

2. Personal

Folgende Maßnahmen sind in unserem Schutzkonzept festgelegt, um die Wahrscheinlichkeit, dass Täter*innen in die Einrichtung kommen verringert wird:

- ⊕ Bezuglich der Missbrauchsprävention ruht sich keiner der Mitarbeitenden in dem Vertrauen in die Aufmerksamkeit der anderen aus. Alle praktizieren die Kultur der Achtsamkeit in allen Belangen.
- ⊕ Beim Einstellungsverfahren wird von allen Teammitgliedern ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und dieses wird alle fünf Jahre aktualisiert.
- ⊕ Alle Mitarbeitenden in frühkindlichen Bildungseinrichtungen werden in das Schutzkonzept eingewiesen. Hierbei erfolgt eine Sensibilisierung für die verschiedenen Formen der Gewalt. Die Themen werden regelmäßig inhaltlich besprochen und in der täglichen Umsetzung reflektiert.
- ⊕ Im Team wird mit dem Thema Kinderschutz, sexueller Missbrauch und Gewalt stets offen umgegangen.
- ⊕ Es gibt wöchentlich gruppenübergreifende Angebote für die Kinder, so dass jedes Teammitglied alle Kinder und alle Kinder alle Teammitglieder kennen.
- ⊕ Hospitationen der Fachkräfte in anderen Gruppen zum Zwecke der Beobachtung, des Feedbacks und der gegenseitigen Reflexion sind Standard und ausdrücklich gewünscht.
- ⊕ Jede Fachkraft ist auch zusätzlich Kinderschutzbeauftragte*r, nicht nur für die eigene Gruppe, sondern für alle Kinder und alle Eltern der Einrichtung. Dadurch besteht einerseits für alle Kinder und Eltern eine breitere Möglichkeit, sich an verschiedene Personen/Gruppenleitungen wenden zu können - und andererseits fühlt sich jede Gruppenleitung gleichermaßen verantwortlich für jede Meldung.
- ⊕ Allen Mitarbeitenden der städtischen Einrichtungen wird der Zugang zu entsprechenden Fortbildungen gewährt, die sich mit den verschiedenen Aspekten des Kinderschutzes befassen, darunter u. a. Maßnahmen der Gewaltprävention, Zusammenarbeit mit Eltern, Kinderrechte, der Umgang mit herausforderndem Verhalten, ein achtsamer Umgang mit Essenssituationen in Einrichtungen. Das in den Fortbildungen gewonnene Wissen wird im Team geteilt. Hierzu wird ausreichend Zeit in einer Teamsitzung bereitgestellt oder eigens eine Teamsitzung einberufen.
- ⊕ Die städtischen Kindertagesstätten verfügen über ein transparentes, strukturiertes und fest etabliertes Kommunikationssystem. Jede Einrichtung führt wöchentliche Teamsitzungen durch, in welchen u.a. alle Belange des Schutzes der einzelnen Kinder besprochen werden können.
- ⊕ Jeder Mitarbeitende kann aus der bestehenden Mitarbeiterschaft eine Auswahl an Kolleg*innen für eine „Kollegiale Beratung“ zusammenrufen. Die Kolleg*innen nehmen hierbei die angesprochenen Themen ernst und beraten sich über das weitere Vorgehen.
- ⊕ Einmal pro Monat findet eine Besprechung aller KiTa-Leitungen mit der zuständigen Abteilungsleitung statt, in welchem auch die Möglichkeit gegeben ist, vertrauliche oder heikle Themen anzusprechen.

- Nach persönlichem Bedarf wird den Mitarbeitenden ein*e externe Berater*in zur Verfügung gestellt.
- Alle Mitarbeitenden in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichten sich – dokumentiert mit Unterschrift –, dass sie sich an den Verhaltenskodex (Anlage1) zum Schutz vor grenzverletzendem Verhalten halten.
- Die Mitarbeitenden der städtischen Kindertageseinrichtungen setzen sich kontinuierlich im Rahmen der Teamsitzungen mit der Frage auseinander „Was ist in unserer Einrichtung im Umgang mit den Kindern in Ordnung und was nicht?“. Daraus lassen sich klare Grenzen definieren, die immer wieder reflektiert werden.

Das Ampelsystem soll die Grenzen veranschaulichen:

Grenzübertritte:

(Dieses Verhalten ist immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit. Solches Verhalten ist zu unterbinden.)

Körperliche Grenzübertritte

anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, ungefragt auf den Schoß nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerren

Sexuelle Grenzübertritte

Intimbereich berühren, nicht-altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen

Psychische Grenzübertritte

Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen, bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren, abwertend über Kinder oder Familie reden

Verletzung der Intimsphäre

ungewolltes Umziehen vor allen, ausschließlich offene Toilettentüren, Fotos ins Internet stellen

Pädagogisches Fehlverhalten

Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzendem Inhalt

Grenzverletzungen:

(Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, jedoch können sie in der Praxis passieren. Hier ist eine Information der Sorgeberechtigten und eine Aufarbeitung im Team erforderlich.)

Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten

nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschnauzen, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche

Grenzverletzungen der Privat-/Intimsphäre

Intimität des Toilettengangs nicht wahren, ungefragt an der Windel riechen

Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten

sich nicht an Verabredungen halten, lügen, Wut an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen

Pädagogisches Fehlverhalten

Kinder überfordern/unterfordern, zögerliches/unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Reglosigkeit, autoritäres Auftreten

Fachlich korrektes Verhalten:

(Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern.)

Grundwerte

Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion

Grenzen setzen

konsequent sein (und dabei immer Konsequenzen verständlich machen), Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten

Bestärken

loben, Kinder und Eltern wertschätzen, aufmerksam zuhören, vermitteln

Positive Grundhaltung

positives Menschenbild, Flexibilität, fröhlich/freundlich/ausgeglichen sein, nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen, begeisterungsfähig sein

Anleiten und Lehren

altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen ausführlich beantworten

Hilfe zur Selbsthilfe

altersgerechte Anleitung und Unterstützung (An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilettengang), Impulse geben

Emotionale Nähe

verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühlen Raum geben, Trauer zulassen, professionelle Distanz reflektieren

(quelle: <https://www.indipaed.de/courses/verhaltensampel-kinderschutz>)

3. Partizipation

Die Beteiligung von Kindern, Eltern und Team braucht eine klare Kommunikation über die Rechte und Pflichten aller Beteiligten sowie den jeweiligen Verantwortungsbereichen. Eine gemeinsame Handlung sowie die stetige Bereitschaft zur Reflexion und Kommunikation der unterschiedlichen Rollen in der Einrichtung stellen die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit dar.

Im Folgenden sind die Beteiligungsmöglichkeiten und –pflichten der einzelnen beteiligten Gruppen insbesondere im Hinblick auf das Thema Kinderschutz aufgeführt.

3.1. Beteiligung der Kinder

Kinder haben gesetzlich festgelegte Rechte, die in den pädagogischen Konzepten der städtischen Einrichtungen berücksichtigt sind. Damit Kinder selbstbewusst durchs Leben schreiten können und ihre eigenen Grenzen wahren lernen ist es wichtig, dass auch sie sich dieser Rechte bewusst sind. Dies ist eine gute Grundlage, auch zur Missbrauchsprävention. Das pädagogische Team integriert deshalb Kinderrechte bewusst in die tägliche pädagogische Arbeit.

Exemplarisch werden an dieser Stelle die wichtigsten Rechte und deren Schutz in den städtischen Einrichtungen benannt.

3.1.1. Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung

Körperliche Strafen oder psychologischer Machtmisbrauch sind ein striktes Tabu in jeder Einrichtung. Kinder haben das Recht ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden. In allen städtischen Einrichtungen werden demokratische Teilhabe und Partizipation auf zahlreichen Ebenen gelebt:

- Die Kinder werden regelmäßig nach ihrer Meinung, ihren Bedürfnissen und ihren Anliegen gefragt.
- Die Auswahl der Projektthemen erfolgt unter Einbezug der Interessen der Kinder.
- Die Kinder werden aktiv in Entscheidungen einbezogen, z. B. bei der Wahl von Spielen und Essensangeboten.
- Kinder erhalten altersgerechte Informationen über Regeln und Abläufe.
- Unterschiedliche kulturelle Hintergründe werden wertschätzend eingebunden und Diskriminierung wird konsequent entgegengewirkt.
- Kinder dürfen ihre Meinung frei äußern, auch Kritik und werden dabei ernst genommen.

3.1.2. Kinder haben das Recht auf Gleichheit

Die Bezugspersonen achten darauf, kein Kind zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Gleichheit bedeutet für das Team jedoch nicht, dass alle Kinder identisch behandelt werden. Die Individualität der Kinder (Temperament, Entwicklungsstand, Vorlieben) wird von den Bezugspersonen feinfühlig wahrgenommen und berücksichtigt. Jedem Kind wird gleichermaßen Wertschätzung und Toleranz entgegengebracht. Aufgestellte Regeln, welche die Sicherheit aller Kinder und Mitarbeitenden gewährleisten, gelten für alle Kinder gleichermaßen. Dies schließt eine situations-, bedürfnis- und ressourcenbezogen Ausnahme weiterer Regeln nicht aus. Kinder haben das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung. Es wird darauf geachtet, in den Tagesablauf der Gruppen genügend Phasen des Freispiels zu integrieren. Zum Beispiel ist nach dem Mittagessen in jeder Altersgruppe eine Ruhepause in den Alltag eingeplant. Die Bezugspersonen entscheiden individuell und möglichst in Absprache mit den Kindern, wie diese Ausruhphase aussieht (CD hören, schlafen, lesen, malen, im Garten spielen ...). Darüber hinaus hat jedes Kind das Recht zusätzliche Ruhepausen einzufordern. Die Einrichtungsleitung bemüht sich, je nach strukturellen und räumlichen Gegebenheiten Rückzugsorte für individuelle Ruhepausen bereitzustellen.

Kinder haben das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Die pädagogischen Bezugspersonen nehmen die Kinder als individuelle Persönlichkeiten wahr. Die Förderung wird dementsprechend individuell gestaltet, ebenso wie die Eingewöhnung. Die Kinder werden nicht in Geschlechterrollen gedrängt und werden in der Entwicklung eigener Interessen und der eigenen Persönlichkeit gefördert.

3.2. Beteiligung der Eltern

Die Eltern erhalten bereits beim Infoabend und beim Aufnahmegespräch Informationen zu den Präventionsmaßnahmen und dem Schutzkonzept der Einrichtung. Das Schutzkonzept steht auf der Homepage und der Kita-Info-App zur Verfügung.

Der Träger nimmt den Gesamtelternbeirat als Ansprechpartner der Eltern bei übergreifenden Fragen der Erziehung, Bildung und der Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen wahr und ernst.

Der Elternbeirat findet zu jedem Zeitpunkt bei den Einrichtungsleitungen wie auch bei Trägervertretenden Gehör.

Anregungen oder Beschwerden von Eltern werden immer ernst genommen.

4. Beschwerdekultur

Nur in einer offenen Beschwerdekultur wird allen Beteiligten möglich, auch unangenehme, tabuisierte und sehr schwierige Themen anzusprechen. Deshalb ist die Beschwerdekultur für das Schutzkonzept der städtischen Kindertagesstätten von großer Bedeutung.

Keine Person, die eine Beschwerde einreicht, wird dadurch Nachteile erfahren. Jede Beschwerde wird ernst genommen. Jede Beschwerde wird ausgewertet, dokumentiert und beantwortet.

4.1. Beschwerdeverfahren für Eltern

Eine Beschwerde kann grundsätzlich an jede*n Mitarbeitenden der Einrichtung gerichtet werden. Jede*r Mitarbeitende ist dann verpflichtet, sich um die Bearbeitung und Beantwortung der Beschwerde zu kümmern. Entweder sie tut dies selbst oder sie gibt die Beschwerde zuständigkeitshalber an eine andere Person weiter.

Grundsätzlich kann sich auch jedes Kind und alle Eltern an die Einrichtungsleitung wenden, die ebenfalls verpflichtet ist, sich um die Bearbeitung und Beantwortung der Beschwerde zu kümmern. Es gibt außerdem die Möglichkeit, schriftliche Beschwerden abzugeben, z.B. per Brief oder E-Mail. Auch anonyme Beschwerden sind jederzeit möglich. Hierfür stellt jede Einrichtung einen offen zugänglichen „Kummerkasten“ auf, in welchen auch anonym Beschwerden eingeworfen werden können.

Ein weiterer Weg, sich zu beschweren geht über den Elternbeirat. Dieser steht in enger Verbindung mit der jeweiligen KiTa-Leitung und kann dort die Beschwerde anbringen. Beschwerden werden in die regelmäßig stattfindenden Teambesprechungen miteinbezogen.

Der Gesamtelternbeirat steht als Ansprechpartner zur Verfügung, um die Interessen der Eltern und der Kinder in Fragen der Erziehung, Bildung und Betreuung, die über die einzelnen Tageseinrichtungen hinausgehen, zu vertreten und Anregungen im Bereich der Tageseinrichtungen einzubringen.

Beschwerdewege werden den Eltern im Erstgespräch erläutert.

4.2. Wie bringen Kinder ihre Beschwerden zum Ausdruck?

Kinder kommunizieren manchmal subtil. Deshalb sind Erzieher*innen offen und aufmerksam damit sie auch subtile Beschwerden wahrnehmen können. Jede Beschwerde wird ernst genommen. Beschwerden sind nicht an ein Mindestalter und auch nicht an eine bestimmte sprachliche Form gebunden. Wortsprachliche Äußerungen, körpersprachliche Äußerungen, mimische und gestische Äußerungen, Verhaltensänderungen oder Zeichnungen können Unzufriedenheit im Sinne einer Beschwerde ausdrücken. Die Fachkräfte sind gefordert, die vielfältigen Ausdrucksformen der Kindergartenkinder feinfühlig, achtsam und wertschätzend wahrzunehmen und gegebenenfalls als Beschwerde zu interpretieren. Die vielfältigen Unmutsäußerungen von Kindern, werden erst zu einer Beschwerde die bearbeitet werden kann, wenn dies als solche erkannt wird. Beteiligung und Beschwerdemöglichkeit sehen wir als Kinderrecht.

4.3. Wie werden die Beschwerden von Kindern bearbeitet?

Ein häufiger Anlass für Beschwerden ist die Verletzung von Grenzen und Rechten. Die Fachkräfte in den Einrichtungen versuchen zunächst das hinter der Beschwerde steckende Bedürfnis herauszufinden, zu konkretisieren und zu formulieren. Hierbei achten sie darauf wertungsfrei, feinfühlig und achtsam zu kommunizieren, Gefühle und Bedürfnisse anzuerkennen und nicht zu bagatellisieren oder abzuwerten. Sie achten darauf, dass die Bearbeitung der Beschwerde zeitnah erfolgt. Ziel ist, mit allen Beteiligten eine Lösung des jeweiligen Konfliktes zu finden. Die beschwerdeführenden Kinder dürfen mitentscheiden, wer an der Bearbeitung beteiligt werden soll. Die Spielregeln sind in Bildersymbolen festgehalten und werden mit den Kindern thematisiert. In jeder Gruppe finden regelmäßig „Kinderkonferenzen“ (in altersgerechter Form) statt, in welchem der Alltag thematisiert und mögliche Beschwerden der Kinder erfasst werden können.

4.4. Was ist das Ziel der Beschwerdekultur?

Für Kinder ist es ganz selbstverständlich, sich einzubringen, mitzumachen und aktiv zu sein, wenn ihnen das zugestanden wird. So lernen Kinder, eigene Wünsche wahrzunehmen zu formulieren sowie eigenen Meinungen zu bilden und mitzuteilen. Kinder erleben Selbstwirksamkeit und haben die Möglichkeit, sich als starke Persönlichkeiten zu entwickeln. Sie erlernen Techniken wie man konstruktiv miteinander redet, die Meinungen anderer gelten lässt, sie zu verstehen versucht und wie man Kompromisse findet und aushalten kann. Die Kinder erleben, dass sie beachtet werden, dass ihre Ideen aufgegriffen und nach Möglichkeit verwirklicht werden, dass ihre Meinung etwas gilt. Unser Ziel ist, auf der Grundlage dieser Wertschätzung die Kinder in die Lage zu versetzen, Grenzen zu akzeptieren, eine Abstimmung zu ertragen, die von ihrer eigenen Idee abweicht, gemeinsame Entscheidungen auszuhandeln und mitzutragen.

5. Vorgehensweise bei potentieller Kindeswohlgefährdung

Jede*r Mitarbeitende einer Tageseinrichtung für Kinder hat die Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§1 Abs.3 Ziffer 4 SGB VIII). Während der Kindergartenöffnungszeit obliegt den oben genannten Personen die Aufsichts- und Fürsorgepflicht für das Kind. Eine Kindeswohlgefährdung ist nach Aussage des Bundesgerichtshofes „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

Kindeswohlgefährdung kann im Kindergartenalltag viele Gesichter haben. Um der Kindeswohlgefährdung im Kindergarten vorzubeugen, achten wir auf

- ⊕ die Umsetzung der Grundrechte
- ⊕ unser schriftliches und gelebtes Konzept, wie sich die Kinder im Kindergarten beschweren können
- ⊕ Gespräche auf Augenhöhe

5.1. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Die Stadt Weil am Rhein hat als Träger für ihre Kinderbetreuungseinrichtungen Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe mit Landratsamt Lörrach, Fachbereich Jugend & Familie, abgeschlossen und verpflichtet sich dadurch den Vorgaben dieser Vereinbarung zu folgen.

Zusammengefasst besagt die Vereinbarung, dass beim Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes, nach Aufarbeiten der Vorkommnisse – ohne die Beendigung dieser Vorkommnisse zu erreichen – das Jugendamt hinzugezogen wird. Auch ermöglichen wir interessierten Fachkräften jederzeit entsprechende Fortbildungen und Qualifizierungen. Die Vorgaben zur Vorlage des Führungszeugnisses werden vollumfänglich erfüllt.

5.2. Vorkommnisse, die die Meldepflichten gem. § 47 SGB VIII in Gang setzen

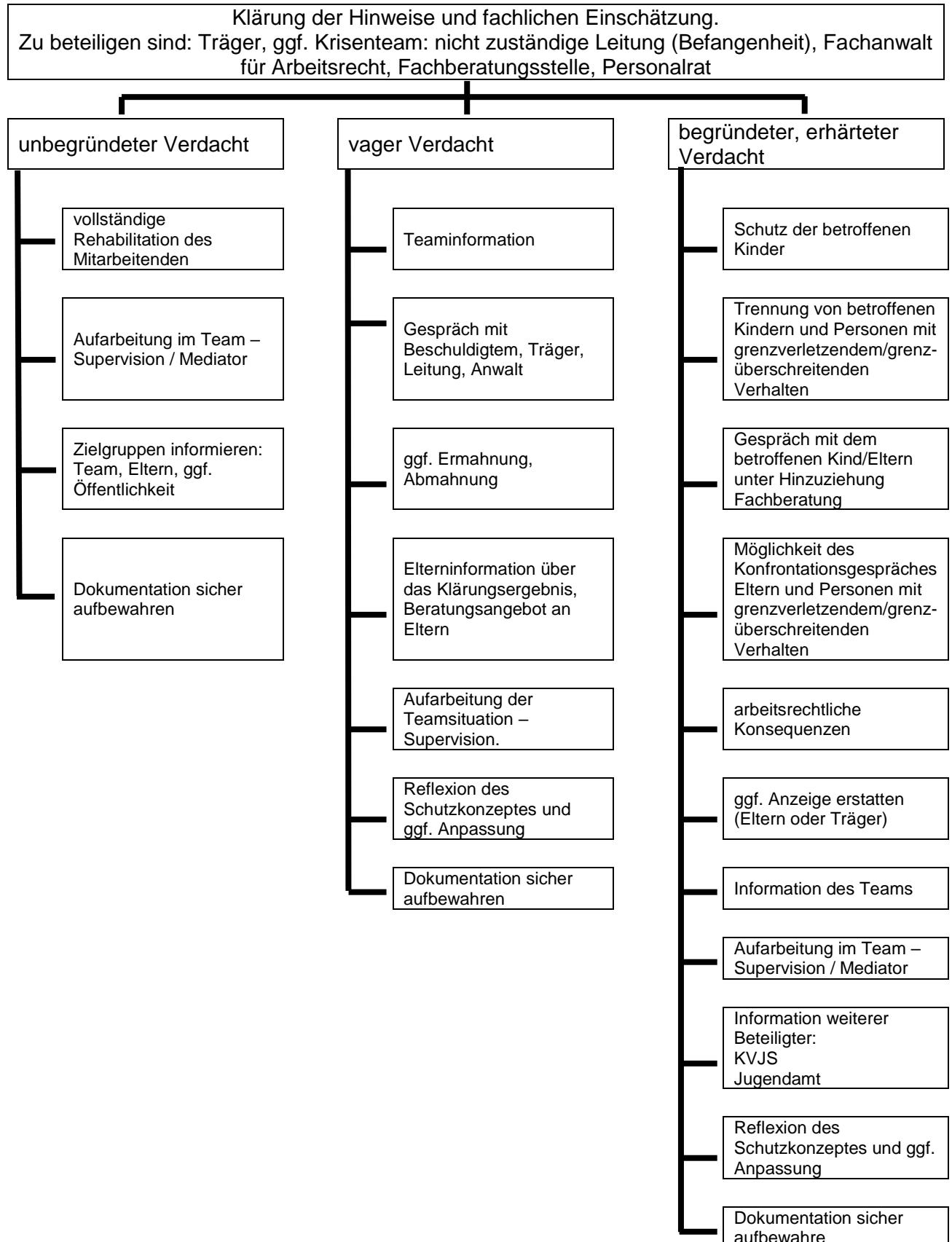
5.2.1. Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende der Einrichtung

Damit sich ein Fehlverhalten durch pädagogisches Personal nicht wiederholt, wird jedes unprofessionelle Verhalten unverzüglich Konsequenzen haben. Nur wenn mögliche Übergriffe und Gewalt gegen Kinder in der KiTa nicht folgenlos bleiben können die Beteiligten aus Fehlern lernen, Verhaltensweisen und Regeln ändern und Unterstützung anbieten. Welche Konsequenzen notwendig sind hängt von der Art und Intensität des Fehlverhaltens ab.

Sofern ein Fehlverhalten durch pädagogische Fachkräfte festgestellt wird, muss der Träger unverzüglich benachrichtigt werden. Dieser ist verpflichtet, sofort den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren, welcher im weiteren Verlauf in alle Schritte einbezogen werden muss (§ 47, Abs. 3 SGB VIII).

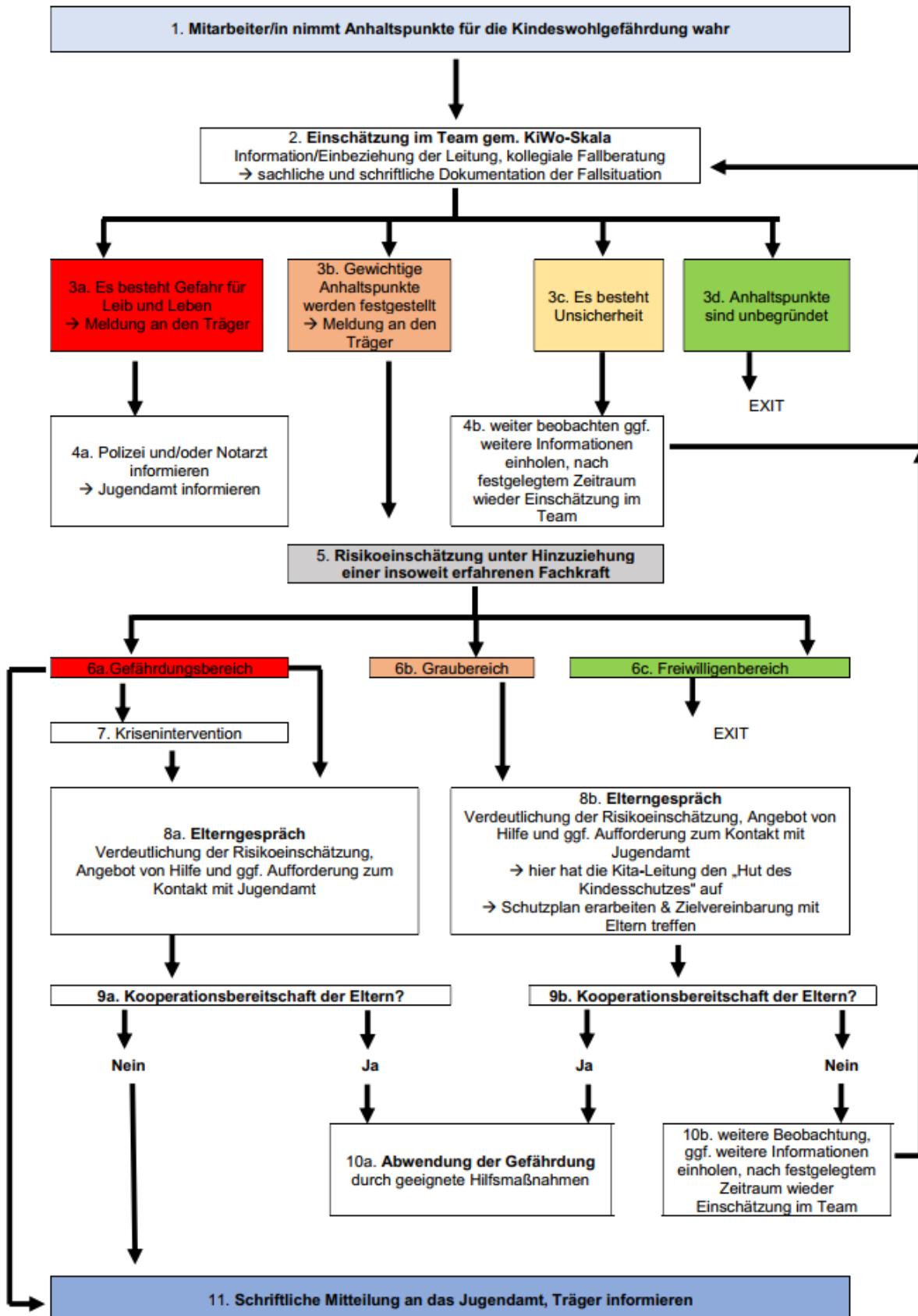
Darüber hinaus stehen dem Team verschiedene weitere Methoden für die Intervention zur Verfügung, die situationsbedingt und in Absprache mit der nächsten Vorgesetzten angewendet werden können:

Umgang mit Gefährdungen aus der Einrichtung.



5.2.2. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Elternhaus

Das Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist in städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen standardisiert und verläuft stets nach dem vereinbarten Standard, welches dem beigefügten Diagramm entnommen werden kann.



5.2.2.1. Erläuterungen zum Ablaufdiagramm

1. Mitarbeiter:in der Einrichtung nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr. Dies können Aussagen des Kindes, Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, Aussagen der Eltern, Verhalten/Wortwahl von Mitarbeitenden u. a. sein. Die Erziehenden sind sensibilisiert Anhaltspunkte zu erkennen und ernst zu nehmen.

2. Ein neutrales Gespräch wird mit einem weiteren Erziehenden, welcher das Kind kennt, geführt. Die KiWo-Skala wird von zwei unabhängigen Erziehenden bearbeitet. Beobachtungen besprochen, Wahrnehmungen bezüglich der Auffälligkeiten verglichen. Gegebenenfalls werden weitere Kollegen bzw. das Team hinzugezogen. Die Einrichtungsleitung wird hinzugezogen. Dokumentation der Wahrnehmungen und der Gespräche werden begonnen.

3a + 4a. Bei Anzeichen, dass Leib und Leben des Kindes direkt gefährdet sind, wird sofort die Polizei und der Notarzt hinzugezogen.

3b +5. Die Besprechung der Beobachtungen verstärken den Verdacht. Eine insoweit erfahrende Fachkraft wird hinzugezogen. Hierbei wird auch die Quelle der Kindeswohlgefährdung betrachtet: aus der Einrichtung, aus dem Elternhaus, von Dritten.

Ablauf bei Gefährdung aus der Einrichtung: Träger einschalten; Eltern informieren und Zusammenarbeit anbieten; Aufarbeitung des Vorfalls mit dem gesamten Team – Supervision und ggf. therapeutische Aufarbeitung; Einleitung von arbeitsrechtlichen Schritten; falls erforderlich strafrechtliche Schritte einleiten; Meldung gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB 8 an KVJS und an das Jugendamt; Wahrnehmung der Eltern schärfen und das Kind in der Kita weiter beobachten.

Gefährdung von den Eltern: den Eltern weitere Unterstützung anbieten; ggf. einen Termin für ein Gespräch mit beiden Elternteilen vereinbaren; Beratungsstellen vorstellen und Infoblätter an die Eltern aushändigen; den Eltern Mut machen und sie bei diesem Prozess (soweit möglich) begleiten; Meldung gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB 8 an KVJS und an das Jugendamt; das Kind in der Kita weiter beobachten.

Gefährdung von Dritten: Meldung gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB 8 an KVJS und an das Jugendamt; Wahrnehmung der Eltern schärfen und das Kind in der KiTa weiter beobachten; neuen Gesprächstermin vereinbaren.

3c + 4b. Die Beobachtungen ergeben kein sicheres Bild, eine akute Gefährdung wird nicht erkannt. Die Beobachtungen werden fortgeführt. Die Erziehenden sind für diese Kind noch aufmerksamer und die Begutachtung startet nach einem festgelegten Termin bei Punkt 2.

3d. Die Besprechung der Beobachtungen ergeben, dass die Anzeichen nicht für eine Gefährdung sprechen und werden deshalb beendet. Die Dokumentation wird aufbewahrt, falls sich neue Erkenntnisse ergeben.

6a. Hier geht es um die Abwendung einer vorhandenen/gegenwärtigen Kindeswohlgefährdung bei gewichtigen Anhaltspunkten in einer oder mehreren Gefährdungslagen. Hier muss gehandelt werden. Das Jugendamt wird informiert.

6b. Es liegen Hinweise/gewichtige Anhaltspunkte vor, doch diese Hinweise reichen noch nicht aus, um sich endgültig einzuordnen. Hier soll gehandelt werden.

6c. Es liegen keine Hinweise/Fakten oder Indikatoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor. Die Eltern benötigen evtl. lediglich Unterstützung, Hilfeleistungen durch die Einrichtungen. Hier ist es wichtig, dass die Eltern die Hilfe

annehmen wollen. Wenn nicht, wird es keine weiteren Maßnahmen geben.

8a + 8b. Bei der Einstufung der Wahrnehmung nach 3a, 3b und 3c wird es nach Abarbeiten der Vorarbeiten Elterngespräche geben. Hier wird den Eltern die Einschätzung der Wahrnehmungen vermittelt. Die Elterngespräche finden in ruhiger, ungestörter Gesprächsumgebung statt. Bei den Gesprächen wird den Eltern vermittelt, dass gemeinsam nach einer Lösung gesucht wird und nicht gegen die Eltern gearbeitet wird. Den Eltern wird ausreichend Gehör gegeben, das Vertrauensverhältnis soll möglichst geschützt sein. Bei Erkenntnissen nach 6a werden die Eltern auch über die Hinzuziehung des Jugendamtes informiert. Bei Erkenntnissen nach 6b ist die Hinzuziehung des Jugendamtes ein „Kann“.

9a + 9b. In den Elterngesprächen stellt sich heraus, ob die Eltern die Wahrnehmungen der Einrichtung ernst nehmen, kooperativ sind und eine Zusammenarbeit zielführend ist. Im Gefährdungsbereich wurde das Jugendamt schon in Stufe 6a informiert. Im Graubereich wird bei unkooperativen Eltern die Beobachtung (analog 4b) fortgeführt. Bei kooperativen Eltern kann die Gefährdung durch geeignete Hilfsmaßnahmen beendet werden.

6. Notwendige Unterlagen (in allen KiTas vorzuhalten):

- KiWo-Skala
- Liste der einschlägigen, für den Fall zuständigen Beratungsstellen
- Flyer der Beratungsstellen zur Weitergabe an die Eltern

7. Dokumentation

Alle Schritte müssen möglichst detailliert protokolliert und dokumentiert werden.

Die schriftliche Dokumentation betrifft insbesondere:

- Gespräche und Beratung mit den Sorgeberechtigten, dem Träger und dem Team
- die Einschätzungen, Ergebnisse, Hilfsangebote (sowie deren Begründung)
- Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten
- Beratung mit insoweit erfahrenen Fachkräften
- die Beurteilung über das Einhalten der Vereinbarungen
- alle Kontakte mit dem Jugendamt

Bei geringer Gefährdung sind kurze ergebnisorientierte Dokumentationen anzufertigen.

Anlage 1

Abteilung für Soziales, Schulen und Sport
Christine Krauth

März 2025

Verhaltenskodex zum Schutz vor grenzverletzendem Verhalten; hier: Kindergarten



Wir legen Wert auf eine Erziehung die dem Orientierungsplan Baden-Württemberg entspricht und die Ziele der Bildungs- und Entwicklungsfelder umsetzt.

Auch wollen wir den Kindern ein wertvolles und auf gegenseitigem Respekt aufbauendes Welt -und Lebensverständnis vermitteln.

Die Arbeit im Kindergarten lebt von der vertrauensvollen Beziehung der beteiligten Menschen untereinander, seien dies Erziehende, Mütter, Väter, sonstige Erziehungsberechtigte, Kinder oder sonstige Mitarbeitende. Die Arbeit bietet täglich persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude, Lernen und Handeln ihren Platz haben.

Alle Kinder und die Erziehungsberechtigten sollen die Betreuung als Ort erfahren, der von gegenseitigem Verständnis, Freundschaft, Zusammenhalt, Respekt und Anerkennung geprägt ist. Die Kinder müssen sich auf unsere Vertrauenswürdigkeit und unser Schutz verlassen können.

Sie sollen erleben, dass ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung von uns geachtet und verwirklicht werden. Sie stehen als eigenständige Persönlichkeiten bei unserer täglichen Arbeit im Mittelpunkt.

Sie alle haben gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung, Betreuung und Wahrung ihrer Rechte ohne Ansehen der Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sozialen Stellung oder ihres Geschlechts. Wir leben Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung vor und sehen einen wichtigen Teil unserer Arbeit diese Werte an die Kinder zu vermitteln.

Müttern, Vätern und sonstigen Erziehungsberechtigten bieten wir eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an.

Deshalb halten sich alle unsere Mitarbeitenden an die folgenden Grundsätze:

1. Ich verpflichte mich alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unserer Einrichtung vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
2. Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.

3. Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme individuelle Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen. Ich beachte dies auch im Umgang im Internet. Die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung, die Nutzung von sozialen Netzwerken und Ähnlichem wird immer auf dem Hintergrund einer respektvollen Achtung der persönlichen Grenzen von Kindern und Mitarbeitenden durchgeführt.
4. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Müttern, Vätern und sonstigen Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen und respektiere sie in ihrer Verantwortung.
5. Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden einerseits und Kinder andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitender nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
6. Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttägiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
7. Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
8. Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
9. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meine*n direkte*n Vorgesetzte*n und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII ein.
10. Der Schutz der Kinder steht an erster Stelle. Wird mir ein grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeitenden gegenüber Kindern bekannt, agiere ich gemäß unserem Handlungsleitfaden, wie er im Kinderschutzkonzept für die städtischen Kindertageseinrichtungen Weil am Rhein und dem standardisierten Vorgehensprozedere dargestellt ist.
11. Als Mitarbeitende/r in einem Kindergarten bin ich mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie der Vorbildfunktion in meiner Rolle gegenüber den mir anvertrauten Kindern bewusst.
12. Kompetente Hilfe bei konkreten Anlässen erhalte ich vom Träger und von den für den Landkreis Lörrach zuständigen Kinderschutz-Fachkräften.

Die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Grundsätze wird durch die Unterzeichnung aller Mitarbeitenden in der Einrichtung dokumentiert.



Krauth
Abteilungsleiterin

Name, Vorname, Geburtsdatum

1. Ich verpflichte mich alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unserer Einrichtung vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
2. Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.
3. Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme individuelle Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen. Ich beachte dies auch im Umgang im Internet. Die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung, die Nutzung von sozialen Netzwerken und Ähnlichem wird immer auf dem Hintergrund einer respektvollen Achtung der persönlichen Grenzen von Kindern und Mitarbeitenden durchgeführt.
4. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Müttern, Vätern und sonstigen Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen und respektiere sie in ihrer Verantwortung.
5. Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden einerseits und Kinder andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitende/r nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
6. Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttägiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
7. Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets umbeschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
8. Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
9. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meine*n direkte*n Vorgesetzte*n und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII ein.
10. Der Schutz der Kinder steht an erster Stelle. Wird mir ein grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeitenden gegenüber Kindern bekannt, agiere ich gemäß unserem Handlungsleitfaden, wie er im Kinderschutzkonzept für die städtischen Kindertageseinrichtungen Weil am Rhein und dem standardisierten Vorgehensprozedere dargestellt ist.
11. Als Mitarbeitende/r in einem Kindergarten bin ich mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie der Vorbildfunktion in meiner Rolle gegenüber den mir anvertrauten Kindern bewusst.
12. Kompetente Hilfe bei konkreten Anlässen erhalte ich vom Träger und von den für den Landkreis Lörrach zuständigen Kinderschutz-Fachkräften.

Datum, Unterschrift